

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 25.9.2014  
C(2014) 6855 final

*Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,*

*Die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter {COM (2014) 212 final}.*

*Die Kommission nimmt die ausführlichen Anmerkungen und den Diskussionsbeitrag des Bundesrats zum Vorschlag der Kommission zur Kenntnis. Die Kommission begrüßt, dass der Bundesrat das Ziel einer Verbesserung der Rahmenbedingungen für grenzüberschreitende Geschäftstätigkeiten kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) unterstützt und die Auffassung teilt, dass unionsweit vereinheitlichte Vorgaben für die Gründung von haftungsbeschränkten Gesellschaften dieses Ziel fördern könnten.*

*Ferner nimmt die Kommission die Anmerkungen des Bundesrats im Hinblick auf die Rechtsgrundlage, die Onlinegründung, das Mindestkapital, die Möglichkeit der Sitztrennung und die allgemeine Zwecktauglichkeit des vorgeschlagenen Systems, sowie die Einzelfragen zu spezifischen Bestimmungen des Vorschlags zur Kenntnis.*

*Im Hinblick auf die Rechtsgrundlage teilt die Kommission nicht die Auffassung des Bundesrats, dass der Vorschlag insoweit von keiner Rechtsgrundlage gedeckt ist, als er die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Rechtsform der „Societas Unius Personae“ (SUP) auch für rein nationale Gründungssachverhalte zur Verfügung zu stellen.*

*Artikel 50 AEUV, auf den sich der Vorschlag stützt, überträgt der EU Handlungsbefugnis auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit. Artikel 50 Absatz 2 enthält eine nicht vollständige Auflistung, wie diese Befugnis auszuüben ist. Absatz 2 Buchstabe f sieht beispielsweise vor, dass die Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit in Bezug auf die Voraussetzungen für die Errichtung von Tochtergesellschaften schrittweise aufgehoben werden. Dies ist für den vorliegenden Vorschlag von besonderer Bedeutung, da die Vereinfachung der Errichtung von Tochtergesellschaften angestrebt wird. Die Befugnis nach Artikel 50 AEUV ist jedoch nicht nur auf diese Option beschränkt, sondern ermöglicht nach Artikel 50 Absatz 1 AEUV allgemein ein Tätigwerden durch den Erlass von Richtlinien zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für eine bestimmte mit dieser Freiheit zusammenhängende Tätigkeit. Diese Rechtsgrundlage gilt zudem nicht nur für grenzübergreifende Tätigkeiten. Weder*

*Herrn Stephan WEIL  
Bundesratspräsident  
Leipziger Straße 3 - 4  
10117 BERLIN  
DEUTSCHLAND*

*Artikel 50 Absatz 1 noch Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe f AEUV enthalten einen grenzübergreifenden Bezug. Sowohl die Richtlinie über die Spaltung inländischer Aktiengesellschaften<sup>1</sup> als auch die Richtlinie über die Verschmelzung inländischer Aktiengesellschaften<sup>2</sup> stützen sich auf Artikel 50 AEUV bzw. eine Vorläuferbestimmung. Derselbe Gedanke liegt der vorliegenden Richtlinie über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter<sup>3</sup> zugrunde, deren Vorschriften sowohl für im Land ihrer Eintragung als auch für die im Ausland tätigen Gesellschaften gelten.*

*Des Weiteren teilt die Kommission nicht die Auffassung des Bundesrats, dass es in diesem Fall keine unionsrechtliche Rechtfertigung für eine Regulierung von Inlandssachverhalten gibt, da bereits alle Mitgliedstaaten eine haftungsbeschränkte Ein-Personen-Gesellschaft in ihren nationalen Gesetzen vorsehen. Gerade die Vielzahl unterschiedlicher Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Errichtung und das Tätigwerden solcher Gesellschaften rechtfertigt eine Vereinheitlichung auf EU-Ebene. Eine Beschränkung des Vorschlags auf Fälle mit grenzübergreifendem Bezug, also auf Gesellschaften, die eine grenzübergreifende Tätigkeit anstreben, wäre weder wünschenswert noch praktikabel. Einige denkbare grenzübergreifende Anforderungen wären rein formaler Natur und könnten einfach umgangen werden; andere ließen sich nur schwer überwachen und würden daher den Mitgliedstaaten einen unnötigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand im Hinblick auf Kontrollen auferlegen.*

*Im Hinblick auf die Online-Eintragung vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Bestimmungen in Bezug auf das Eintragungsverfahren Kernbestandteil der vorgeschlagenen Richtlinie sind, da die Eintragung von entscheidender Bedeutung für die Erleichterung der Gründung von Tochtergesellschaften in anderen EU-Mitgliedstaaten als dem Sitzland der Gesellschaft ist. Dies entspricht auch den 2013 im Rahmen einer Online-Konsultation geäußerten Auffassungen der Interessenvertreter, wonach 64 % aller Teilnehmer (80 % der Unternehmen, 67 % der Unternehmensverbände) der Meinung waren, dass eine mögliche Initiative zu Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter einfache Regeln für Online-Eintragungen mit einem einheitlichen gemeinsamen Eintragungsformular umfassen sollte.<sup>4</sup>*

*Was die Bedenken des Bundesrats hinsichtlich der Identitätsprüfung betrifft, so würde durch die vorgeschlagene Richtlinie ein System geschaffen, in dem die Mitgliedstaaten Regeln für die Überprüfung der Identität im Rahmen der Eintragung festlegen können. Wie insbesondere in Erwägungsgrund 18 dargelegt, sollen Mitgliedstaaten ihre bestehenden Vorschriften für die Überprüfung des Eintragungsvorgangs beibehalten können, sofern das gesamte*

---

<sup>1</sup> Sechste Richtlinie 82/891/EWG des Rates vom 17. Dezember 1982 gemäß Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrags betreffend die Spaltung von Aktiengesellschaften (ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 47).

<sup>2</sup> Richtlinie 2011/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Verschmelzung von Aktiengesellschaften (kodifizierter Text) (ABl. L 110 vom 29.4.2011, S. 1).

<sup>3</sup> Richtlinie 2009/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter (ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 20).

<sup>4</sup> Siehe die Folgenabschätzung zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter (SWD(2014) 124), p. 29.

*Eintragungsverfahren auf elektronischem Weg und aus der Ferne abgewickelt werden kann. Hinsichtlich der elektronischen Identifizierung verweist die Kommission auf die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt<sup>5</sup>, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen die Mitgliedstaaten elektronische Identifizierungsmittel für natürliche und juristische Personen, die einem notifizierten elektronischen Identifizierungssystem eines anderen Mitgliedstaats unterliegen, anerkennen.*

*Die Kommission nimmt die Bedenken des Bundesrats in Bezug auf die Manipulations- und Missbrauchsgefahr eines Online-Eintragungsverfahrens ohne Beteiligung von Notaren und Gerichten („vorsorgende Rechtspflege“) zur Kenntnis. Sie nimmt derartige Bedenken sehr ernst. Sie verfügt jedoch über keinerlei Hinweise darauf, dass die durch die vorgeschlagene Richtlinie eröffneten Möglichkeiten besonders anfällig für Manipulation und Missbrauch wären. Dies zeigen vor allem die Erfahrungen jener Mitgliedstaaten, die bereits eine direkte Online-Eintragung ohne die vorherige Konsultierung eines Notars/Anwalts ermöglichen.<sup>6</sup> Die Kommission stelle hierzu fest, dass es den Mitgliedstaaten frei steht, Notare und Gerichte in das Verfahren einzubinden, solange sie ein Online-Eintragungsverfahren anbieten, das mit den vorgeschlagenen Anforderungen vereinbar ist.*

*Darüber hinaus teilt die Kommission die Auffassung des Bundesrats, dass eine schnelle Online-Eintragung nicht für alle Eintragungen sinnvoll sein könnte. Dies betrifft insbesondere komplexere Fälle mit Einlagen, die nicht Bareinlagen sind. Aus diesem Grund hat die Kommission die Möglichkeit, ausschließlich Online-Eintragungen zu erlauben, verworfen, und schlägt die parallele Bereitstellung von Online-Eintragungen und anderen Gründungsformen vor (z. B. auf Papier, durch einen Mandatsträger, Notar), wobei die Unternehmen letztendlich selbst entscheiden können.*

*Was die Bestimmungen über das Kapital einer SUP betrifft, wurde das vorgeschlagene System – die Kombination aus einer Mindestkapitalanforderung von 1 EUR und der Anforderung, einen Bilanztest sowie eine Solvenzbescheinigung zum Schutz der Gläubiger vorzulegen – in der Folgenabschätzung als die Option ermittelt, die den Unternehmensgründern die höchsten Einsparungen verspricht und gleichzeitig einen hohen Gläubigerschutz gewährleistet. Unternehmensgründer müssen unabhängig von den nationalen Mindestkapitalanforderungen generell über ein gewisses Kapital verfügen oder dieses aufnehmen, um ein Unternehmen führen zu können. Mindestkapitalanforderungen können für viele Gründer ein Hindernis darstellen, wenn sie höhere Einlagen leisten müssen, als sie ohne diese Anforderung investieren würden. Zudem wird auch durch eine hohe Mindestkapitalanforderung nicht unbedingt gewährleistet, dass dieses Kapital später auch tatsächlich den Gläubigern zur Verfügung steht. Einige Mitgliedstaaten, die eine Mindestkapitalanforderung von 1 EUR vorsehen, fordern bereits eine kumulative Bilanz und*

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L. 257 vom 28.8.2014, S. 73).

<sup>6</sup> Derzeit bieten 16 Mitgliedstaaten eine solche Möglichkeit an. Details entnehmen Sie bitte der Folgenabschätzung zum Vorschlag (SWD(2014) 0124), S. 27.

einen Solvenzttest, um die Gläubiger zusätzlich zu schützen. Entsprechend dem Vorschlag müssen Unternehmen als Ausgleich für eine geringe Mindestkapitalanforderung vor einer Gewinnausschüttung ihrer Liquidität größere Bedeutung beimessen. Durch die persönliche Haftung der Geschäftsführung und des einzigen Gesellschafters wird ein hohes Maß an Gläubigerschutz erreicht. Die vom Bundesrat erwähnte Insolvenzantragspflicht ist allein Sache nationaler Rechtsvorschriften. Das materielle Insolvenzrecht ist innerhalb der Europäischen Union nicht harmonisiert. Es gibt auch keine Rechtsgrundlage für einen entsprechenden Vorstoß.

Hinsichtlich der möglichen Trennung von Satzungssitz und Verwaltungssitz einer SUP verweist die Kommission darauf, dass ihr Vorgehen mit der Rechtsprechung des Gerichtshof in Einklang steht, wonach Unternehmen ihren Satzungssitz in einem Mitgliedstaat und ihren Verwaltungssitz in einem anderen Mitgliedstaat wählen dürfen und die Mitgliedstaaten Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat anerkennen müssen, auch wenn sich deren Satzungssitz und deren Verwaltungssitz nicht im selben Land befinden. Die vorgeschlagene Lösung würde die Ausübung der Niederlassungsfreiheit für SUP deutlich erleichtern, da sie den Ort ihres Satzungssitzes und ihres Verwaltungssitzes frei wählen können. Dies entspricht auch der derzeitigen Gesetzeslage in Deutschland in Bezug auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

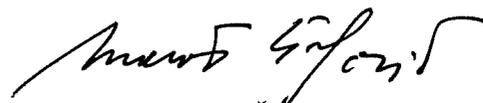
Die Kommission nimmt in diesem Zusammenhang die Bedenken des Bundesrats im Hinblick auf eine missbräuchliche Wahl des Gerichtsstands („forum shopping“) und die Umgehung nationaler Gesetze, insbesondere im Zusammenhang mit Arbeitnehmerschutz, Steuern und Gläubigerschutz, zur Kenntnis. Nach ihrer Ansicht wird das Risiko des „forum shopping“ infolge der Verabschiedung dieses Vorschlags überbewertet. Es bleibt jedoch dem EU-Gesetzgeber – dem Rat und dem Europäischen Parlament – überlassen, dieses Risiko eingehender zu bewerten. Im Hinblick auf den Gläubigerschutz enthält der Vorschlag Bestimmungen über einen Bilanztest und eine Solvenzbescheinigung für Gewinnausschüttungen, die EU-weit einheitlich sind, damit durch die Wahl des Gerichtsstands keine Umgehung möglich ist.

Darüber hinaus teilt die Kommission nicht die Meinung des Bundesrats, das vorgeschlagene System sei ungeeignet, um eine Erleichterung der grenzüberschreitenden Tätigkeiten für KMU zu erreichen. Die in der vorgeschlagenen Richtlinie vorgesehenen Anforderungen an SUP müssten in der Tat in 28 verschiedene Rechtsvorschriften umgesetzt werden und außerhalb des Harmonisierungsbereichs des Vorschlags würde weiterhin nationales Recht zur Anwendung kommen. Trotzdem würde jedoch ein hoher Harmonisierungsgrad und somit eine Erleichterung der grenzüberschreitenden Tätigkeiten für KMU erreicht, da der Vorschlag jene Aspekte abdeckt, die in einem grenzüberschreitenden Kontext von größter Relevanz sind. Auch die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Online-Registrierung, ohne persönlich anreisen zu müssen, würde die Gründung neuer Unternehmen deutlich vereinfachen und Kosten sparen. Die einheitlichen Formulare für Gesellschaftssatzungen und die Eintragung, die in allen offiziellen Sprachen der EU verfügbar wären, würden die Eintragung und das Tätigwerden von SUP ebenfalls spürbar erleichtern.

*Die vorgenannten Punkte stützen sich auf den von der Kommission vorgelegten ersten Vorschlag, der derzeit im Gesetzgebungsverfahren unter Einbeziehung des Europäischen Parlaments und des Rates, in dem Ihre Regierung vertreten ist, behandelt wird.*

*Die Kommission hofft, dass sie mit ihren Ausführungen die Bedenken des Bundesrats ausräumen konnte, und sieht einer Weiterführung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.*

*Mit freundlichen Grüßen*



*Maroš Šefčovič  
Vizepräsident*